

Nichtamtlicher Theil.

Das neue Preßgesetz und der deutsche Verlagsbuchhandel.

Der soeben publicirte Entwurf eines neuen deutschen Preßgesetzes hat unter §. 30. 2. den Einzelstaaten die unbeschränkte Befugniß gelassen, die Abgabe von Freie Exemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen beizubehalten, oder wenn jene bereits abgeschafft sein sollte, sie im Wege der Specialgesetzgebung wieder einzuführen. Der producirende Verlagsbuchhandel soll also eine Steuer, und zwar eine für den Verleger wissenschaftlicher Literatur vorzugsweise drückende Steuer dauernd behalten, trotzdem auch seinem Gewerbe durch §. 7. 6. der deutschen Gewerbeordnung ausdrücklich gewährleistet ist, daß spätestens vom 1. Januar 1873 ab, insofern die Landesgesetze solches nicht schon früher verfügt haben, aufgehoben sein sollen „alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung dergleichen aufzuerlegen, vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuer“.

Wie kommt es nun, daß gerade in dem Staate, den man vorzugsweise als Repräsentanten der Intelligenz anzusehen gewohnt ist, gerade das Gewerbe mit einer besonderen Steuer belastet wird, welches seither mehr wie jedes andere mit bewußter Hintansetzung kaufmännischer Erwägungen aus idealem Streben die Wissenschaft da unterstützt und wissenschaftliche Unternehmungen getragen und möglich gemacht hat, wo der Staat selbst und gelehrte Corporationen den Schriftsteller im Stiche ließen?

Kennt man in den Kreisen des preußischen Justizministeriums oder des Reichskanzleramtes, welche den Entwurf bearbeitet haben, die Verhältnisse des deutschen Verlagsbuchhandels so wenig, daß man gerade diejenige Richtung in demselben schädigt, welche man zu unterstützen alle Ursache hätte? Fast überall, wo das Verlagsgeschäft finanzielle Erfolge erzielt, ist es auf Massenproduction basirt, indem es für den eigentlichen Bedarf des Publicums arbeitet, sei es durch den Verlag von Schulbüchern, Compendien und technischen Werken, oder indem es durch populäre Unternehmungen sich dem jeweiligen Geschmack der großen Menge anbequemt, und hierbei die Auflagen nach Tausenden und Hunderttausenden calculirt. Hier wird die Abgabe eines oder mehrerer Pflichtexemplare für den Producenten stets ohne alles Gewicht sein, aber sie hat ebenso wenig Werth für die Bibliotheken, zu deren Gunsten die Abgabe erfolgt.

Völlig anders dagegen stellt sich die Sache bei denjenigen immer spärlicher werdenden Firmen, welche es seither für einen Ehrenpunkt betrachteten, durch Uebernahme gelehrter Werke den deutschen Buchhandel nach der Seite hin zu repräsentiren, welche nicht für den Bedarf der Menge, sondern für den Luxus einer unter dem Druck der äußeren Verhältnisse ebenfalls von Jahr zu Jahr zusammenschrumpfenden Gemeinde von gelehrten Bücherfreunden und Forschern arbeitet. Schwere sprachwissenschaftliche, historische Untersuchungen oder juristische Monographien werden nur noch in wenigen hundert Exemplaren abgezogen, und der Verleger wird oft zufrieden sein, wenn er durch den Absatz von 80 bis 100 Exemplaren wenigstens den größeren Theil seiner baaren Auslagen deckt. Wir haben in Deutschland noch keine englischen Verhältnisse, wo der Gentleman als solcher — sei er Landedelmann, Industrieller oder Kaufmann — auf den Besitz eines Bibliothekszimmers Werth legt; unsere reichen Leute kennen diesen Luxus noch nicht, und unsere Gelehrten sind vom Staate nicht so gestellt, daß sie sich bei den Anforderungen, welche das Leben an den Unterhalt der Familie macht, diesen Luxus gestatten dürften. Pfarrer, Gymnasiallehrer, Beamte überhaupt, welche vor Zeiten vorzugsweise die Abnehmer wissen-

schaftlicher Literatur waren, müssen sich darauf beschränken, wenn sie überhaupt wissenschaftlich fortarbeiten wollen, das Nothwendigste zu kaufen, und das, was sie nicht kaufen können, den öffentlichen Bibliotheken zu entleihen. Der Verleger wissenschaftlicher Literatur ist also für den Absatz seiner Producte hauptsächlich auf den Ankauf durch Bibliotheken angewiesen.

Aber nicht in dieser Beziehung allein haben sich die Verhältnisse im Laufe der letzten Jahrzehende immer mehr zu Ungunsten des wissenschaftlichen Verlagsbuchhandels geändert. Das Ueberwuchern der periodischen Literatur hat dem größeren Publicum fast die Möglichkeit benommen, sich in die Lectüre gehaltvoller Werke zu vertiefen. Welcher Geschäftsmann — und fast will es scheinen, als würde bei der materiellen Richtung der Zeit auch der gelehrte Beruf und die Stellung des Beamten zum Geschäfte — ist noch im Stande, neben seiner Localzeitung und dem größeren politischen Blatte seiner Farbe, neben einigen Fach- und politischen Journalen, die ihm, wenn er sie nicht selbst hält, durch einen Lesezirkel zugänglich gemacht werden, noch Bücher zu lesen und durchzuarbeiten? Die leichter erworbenen Kenntnisse, welche die periodische Literatur in angenehmer und zerstreuernder Abwechslung bietet, verhindern die Vertiefung in besondere Materien, verringern die Lectüre und dadurch den Absatz ernsterer Bücher. Wenn also letzterer sich immer mehr auf die öffentlichen Bibliotheken beschränkt, sollte der Staat nicht vielmehr die Verpflichtung haben, sie und seine gelehrten Corporationen durch bessere Dotirung ihrer Fonds in den Stand zu setzen, daß sie die selbstlosen und der Wissenschaft dienenden Bestrebungen des gelehrten Verlagsbuchhandels durch Ankauf unterstützen, anstatt daß er sie durch die Auflage von sogenannten Pflichtexemplaren doppelt besteuert?

Man wende nicht ein, daß die Abgabe einiger Freie Exemplare kein Opfer sei. Denn wer die Verhältnisse im Buchhandel kennt, weiß, wie hoch sich für einzelne Verlagsgeschäfte die Abgabe zweier Freie Exemplare beziffert. Wir wollen hier nur als Beispiel ein bekanntes Verlagsgeschäft unserer Provinz anführen, welches im Laufe des Jahres 1872 70 verschiedene neue Werke, neue Auflagen und Zeitschriften im Ladenpreise von ca. 66 Thlrn. verlegte, so daß sich die Steuer an die königliche Bibliothek in Berlin und die Universitätsbibliothek in der Provinz auf ca. 130 Thlr. beziffert.

Wir fragen: ist es billig, einem einzelnen Geschäfte gerade für diejenige Branche, welche schwerlich auch die kühnsten Vertheidiger der Pflichtexemplare rentabel nennen werden, eine solche besondere Steuer aufzunöthigen? Würde man nicht mit demselben Rechte dem Maschinenfabrikanten, der eine nach neuem Systeme gebaute Locomotive oder einen neuen Pflug in den Handel bringt, die Verpflichtung auferlegen können, ein Probeexemplar an das Berliner, und ein zweites an ein Provinzial-Gewerbemuseum zu liefern? Wir beabsichtigen durch statistische Erhebungen möglichst genau den Werth der Verlagsproduction eines Jahres in Deutschland festzustellen, und behalten uns vor, s. Bt. das Resultat unserer Erhebungen mitzutheilen.

Zu dem allen kommt noch die enorme Steigerung, welche gerade die Herstellung wissenschaftlicher, mit besonderen Schwierigkeiten zu setzender Werke im Laufe der letzten Jahre betroffen hat. Der Verfasser des Preßgesetzentwurfs hätte sich unschwer bei jedem Berliner Buchdrucker informiren können, daß diese Steigerung im Laufe der letzten Jahre nahezu 100 Procent betragen hat, und mit Recht. Denn während früher der Sezer schwieriger Werke durch einen möglichst ungünstigen Tarif im Gegensatz zu dem bei glatten Werken und gar bei Zeitungen beschäftigten Arbeiter so schlecht gestellt war, daß er für seine mühevollen Arbeit weniger verdiente, als ein halbwegs